

# BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“

von 03.07.2014 bis 16.07.2014

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsbezirk		Eintragungsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
-	Stadt Weilheim i.OB einschließlich der Ortsteile Unterhausen, Marnbach und Deutenhausen	Einwohnermeldeamt, Rathaus, Erdgeschoß Admiral-Hipper-Straße 20	siehe unten	ja

## Öffnungszeiten des Eintragungsraumes:

Donnerstag	03.07.2014	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	04.07.2014	08.00 bis 12.30 Uhr
Montag	07.07.2014	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.07.2014	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.07.2014	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	10.07.2014	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	11.07.2014	08.00 bis 12.30 Uhr
Samstag	12.07.2014	10.00 bis 12.00 Uhr
Montag	14.07.2014	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	15.07.2014	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	16.07.2014	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.04.2014 nach Art. 65 LWG, die u.a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 15 vom 11.04.2014 veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Eintragungsbekanntmachung.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internetangebot des Landeswahlleiters eingestellt, (<http://www.wahlen.bayern.de/volksentscheide/volksbegehren.htm>)

gez.

Angelika Flock  
3. Bürgermeisterin

**Zulassung des Volksbegehrens  
„Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben!  
Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 2. April 2014 Az.: IA1 - 1365.1-87**

**I.**

Am 28. Februar 2014 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Zulassung des Volksbegehrens

„Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben!  
Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“  
(Kurzbezeichnung: „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“)

beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

**II.**

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das  
Erziehungs- und Unterrichtswesen**

**§ 1**

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBI S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13 – sog. neunjähriges Gymnasium (G 9) – bzw. 5 bis 12 – sog. achtjähriges Gymnasium (G 8). <sup>2</sup>Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

(4) Für die Oberstufe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (G 9) bzw. 11 und 12 (G 8).

2. Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.

3. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Nähere in der Schulordnung zu regeln; dies betrifft insbesondere die Gliederung in Einführungs- und Qualifikationsphase, die Einrichtung von Fächern und Seminaren, das Fächerangebot einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.“

2. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, ob ein Gymnasium ausschließlich als achtjähriges oder neunjähriges Gymnasium geführt wird, oder ob beide Formen parallel an einer Schule angeboten werden, trifft das Schulforum des jeweiligen Gymnasiums. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

### **Begründung:**

Durch das Volksbegehren soll Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dahingehend geändert werden, dass neben der seit 2003 bestehenden achtjährigen Gymnasialzeit (G 8) auch die Möglichkeit einer neunjährigen Gymnasialzeit (G 9) in Bayern eingeführt wird. Die vergangenen zehn Jahre haben gezeigt, dass das sog. G 8 eklatante Schwächen aufweist. Nicht wenige Eltern und Schüler klagen über eine zu starke Verdichtung der Lerninhalte. Das G 8 soll zwar weiterhin erhalten bleiben, die Schulen sollen aber die Möglichkeit bekommen, nach einer Entscheidung des jeweiligen Schulforums wieder zu einer neunjährigen Gymnasialzeit zu wechseln oder beides (G 8 und G 9) an einer Schule anbieten zu können.

Das neue G 9 soll eine Weiterentwicklung und nicht eine Rückkehr zum früheren neunjährigen Gymnasium sein. Es soll Mut zum Lernen machen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Stoff bis zum Abitur „entschleunigt“ zu verinnerlichen. Es soll die Gelegenheit zu mehr individueller Förderung, besseren Wahlmöglichkeiten, nachhaltigem Lernen, aber auch mehr Raum für außerschulische Aktivitäten gegeben werden. So gibt es einen weiteren erfolgversprechenden Weg zum Abitur. Mehrere Optionen zu haben, ist für Schüler, Eltern und Lehrer gut.“